

ADV – Stellungnahme
zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung
zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG-E)

Vermeidung unnötigen administrativen Aufwandes für bestehende Objektnetze

Bei der Umsetzung der Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie in nationales Recht müssen die Zielbestimmungen der Richtlinie beachtet werden. Die Tatsache, dass der europäische Gesetzgeber Ausnahmemöglichkeiten zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands ermöglicht hat, bedeutet, dass dem Postulat eines möglichst geringen administrativen Aufwands auch bei der Formulierung einer nationalen Regelung im deutschen EnWG Rechnung getragen werden muss.

Die Ziele der Richtlinie, nämlich ein diskriminierungsfreier Netzzugang für alle Netznutzer und dadurch die Ermöglichung eines fairen Wettbewerbs, können erreicht werden, ohne das komplexe regulatorische Instrumentarium, wie es für Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung gilt, anzuwenden. Die Unterwerfung solcher Netze unter den gleichen Regulierungsrahmen würde keinen Zusatznutzen mit sich bringen. Im Gegenteil, der erhebliche administrative und finanzielle Mehraufwand würde eine Belastung für derartige Standorte bedeuten und letztlich zu Preissteigerungen für die auf Dienstleistungsgelände versorgten Kunden führen.

Diese Auffassung ist auch zuletzt durch EuGH und BGH bestätigt worden, die in ihrer Rechtsprechung den freien Netzzugang Dritter hervorheben, nicht aber den mit der buchhalterischen Entflechtung und der komplexen spartenbezogenen Entgeltkalkulation verbundenen Verwaltungsaufwand fordern.

Erforderliche Änderungen im EnWG:

1. Ausschöpfen der europarechtlichen Ausnahmemöglichkeiten für Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
2. Befreiung von bestehenden überobligatorischen Verpflichtungen im EnWG, die über die Verpflichtungen der neuen Richtlinie hinausgehen z.B. Netzanschlusspflicht, § 17 EnWG-E.
3. Änderung der Definition des „Haushaltskunden“, § 3 Nr. 22. Die Einstufung als „Geschlossenes Verteilernetz“ setzt u.a. voraus, dass keine Haushaltskunden oder nur eine geringe Zahl von Haushalten über das Netz versorgt werden. Nach der Definition im EnWG-E ist Haushaltkunde aber auch der Letztverbraucher mit einem Eigenverbrauch unter 10.000 Kilowattstunden für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke. Diese Definition ist europarechtswidrig. Artikel 2 Nr. 10 der ElektrizitätsbinnenmarktRL schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.
4. Gesetzliche Klarstellung, dass das Tatbestandsmerkmal „in erster Linie“ gem. § 110 Absatz 2 Nr. 2 EnWG-E eine Eigenverbrauchsgrenze von 50% beschreibt. Dies kann auch in den Gesetzeserläuterungen erfolgen. Entscheidend ist, dass die Unternehmen Rechtssicherheit erlangen.
5. Einfügung einer Vorabgenehmigungsmöglichkeit der Entgelte für Geschlossene Verteilernetze.
6. Umsetzung frühestens zum 01.01.2012. Gegebenenfalls Übergangsregelungen für Unternehmen mit Objektnetzstatus.

Berlin, 26. Mai 2011

ADV – Stellungnahme
zum Verbandsentwurf der VIK
zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 110 Absatz 1 EnWG-E

Die ADV unterstützt den Vorschlag der VIK nach einer Ausweitung der Ausnahmetatbestände gemäß ihrem Entwurf zur Änderung des § 110 Absatz 1 EnWG, insbesondere die Erweiterung der Ausnahmetatbestände um die §§ 6b (buchhalterische Entflechtung); 17 (Netzanschlusspflicht); 24, 29 (Anwendbarkeit von Rechtsverordnungen z.B. StromNEV).

§ 110 Absatz 2, Satz 1 Nr. 1 EnWG-E

Die vorgeschlagene Änderung des § 110 Absatz 2, Satz 1 Nr. 1 EnWG lehnt die ADV ab, soweit die Einstufung eines Energieversorgungsnetzes als geschlossenes Verteilernetz bei Verknüpfung der Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Anschlussnutzer aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen auf industrielle Anschlussnutzer beschränkt werden soll.

Der vorliegenden Gesetzesentwurf (EnWG-E) sieht eine solche Beschränkung zu Recht nicht vor. Sie würde gegen die zugrunde liegende Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2009/72/EG (Artikel 27a,) verstoßen, die ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete aufführt und eine Einschränkung auf industrielle Anschlussnutzer nicht vorsieht. Die Beschränkung ist europarechtswidrig.

Berlin, 20. Juni 2011